Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 5

Artikel: Vorverpackte Notspitäler
Autor: Robinson, Arthur B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367944

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschlag zur Bildung einer Reserve an Notspitälern und medizinischer Ausrüstung für die Amerikanische Bevölkerung

Vorverpackte Notspitäler

Dieser Vorschlag wird unterstützt durch die Ärzte der Katastrophenhilfe (Doctors for Disaster Preparedness), die Amerikanische Zivilschutzvereinigung und Fighting Chance. Andere Gönnerorganisationen können noch dazukommen. Der Vorschlag wird wie folgt formuliert:

Dr. Arthur B. Robinson ist bei uns kein Unbekannter. Als Leiter der Vereinigung Fighting Chance wurde er im «Zivilschutz» Nr. 4/89 bereits unsern Lesern vorgestellt.
Zusammenfassung und Übersetzung von Dennis Wedlake

I. In den drei Haushaltjahren 1990, 91 und 92 unterhält das Ministerium für Gesundheit- und Wohltätigkeitsdienst einen Kredit von zwei Mia. Dollar für die Beschaffung von vorverpackten Spitalausrüstungen (VSA) und medizinischen Notausrüstungen.

II. Das FEMA (Amerikanisches Bundesamt für Katastrophenhilfe) erhält einen jährlichen Kredit von zwanzig Mio. Dollar für die Durchführung eines Programmes zur Überwachung, Prüfung und Berichterstattung des Bereitschaftsgrades dieser medizinischen Notfalleinrichtungen.

III. In den drei Haushaltjahren 1990, 91 und 92 werden je fünftausend VSA für je zweihundert Betten beschafft, so dass zuletzt fünfzehntausend VSA mit total drei Mio. Betten zur Verfügung stehen.

IV. Aufgrund der Bevölkerungszahlen werden diese fünfzehntausend vorverpackten Notspitäler an alle öffentlichen und privaten Spitäler zugeteilt. Gemäss den Vorschriften des FEMA werden zehntausend solcher Spitäler in Schutzräumen mit einem genügenden Schutzfaktor unter dem Spital oder angrenzenden Grundstücken und geeigneten Zugängen installiert. Diese Schutzräume müssen auch über genügend Raum sowie eine ausreichende Wasser-, Luft- und Nahrungsmittelversorgung verfügen, um das Stabspersonal, das in einem Umkreis von zehn Meilen des Spitals lebt oder arbeitet, aufnehmen zu können.

V. Jedes öffentliche oder private Spital muss ein Programm für die Rotation von Arzneimitteln und anderen verderblichen Waren zwischen dem regulärem Spital und dem Notspital aufstellen. Auf diese Weise werden nach den Vorschriften des FEMA die Lager an verderblichen Waren in ständiger Einsatzbereitschaft gehalten.

VI. Die nicht in Schutzräumen eingelagerten fünftausend VSA werden in fahrbereiten, geschlossenen Lastwagen eingelagert, die bei jedem Spital oder an einem anderen geeigneten Ort geschützt und sicher parkiert werden. Die Lastwagen müssen so beschaffen sein, dass sie wenn nötig auch mit der Bahn oder dem Flugzeug transportiert werden können.

VII. Die Versorgung jedes Spitals muss so beschaffen sein, dass wenigstens zwanzig Patienten pro Bett rotieren, wobei wenigstens zehn solcher Patienten eine chirurgische Behandlung und wenigstens zehn dieser Patienten eine Behandlung von Brandwunden erhalten können. Ferner sollte die Versorgung mit Antibiotika für die Behandlung von wenigstens zehn zusätzlichen Patienten (Aussenpatienten) genügen.

VIII. Als Bedingung für den Erhalt von Bundessubventionen für die Durchführung irgend eines anderen Gesundheitsprogrammes muss jedes öffentliche oder private Spital in den USA beim obenerwähnten Programm mitmachen.

IX. Wenn nach Einschätzung des FEMA-Direktors irgendein Spital seine Bereitschaftspflicht mit Bezug auf die vorverpackten Notspitäler nicht erfüllt, erhält es solange keine Bundessubventionen, bis es alle diesbezüglichen Bedingungen erfüllt.

X. Jedes vorverpackte Notspital kann aktiviert und eingesetzt werden, wenn nach Einschätzung seines medizinischen Exekutivkomitees eine medizinische Notsituation dies verlangt. Wenn der Notfall beendet ist, muss das Spital ohne Verzug (innerhalb dreissig Tagen) die VSA in dessen ursprünglichen Bereitschaftsstand zurückversetzen, wobei eine Rückzahlung der Spitalkosten aus öffentlichen oder privaten Krediten offen bleibt. Der Präsident der Vereinigten Staaten kann nach eigener Entscheidung ein Spital für dessen Instandstellungskosten entschädigen, wenn nach seiner Einschätzung der betreffende Notfall eine solche Rückvergütung rechtfertigt. Zu diesem Zweck bewilligt der Kongress einen ständig verfügbaren Hilfskredit von dreihundert Mio. Dollar.

XI. Mit der Ermächtigung durch den Präsidenten der USA kann ein solches vorverpacktes Notfallspital auch als Teil des Nationalen Medizinischen Katastrophensystems reaktiviert und verwendet werden. In einem solchen Fall wird das Spital durch die Bundesregierung für seine Wiederinstandsstellungskosten entschädigt.

Das dieser Vorschlag nicht unbedingt überall auf grosse Begeisterung stösst, beweist der nachfolgende Kommentar. Immerhin ist zu bemerken, dass es an innovativen Ideen und auch einer gewissen Risikofreudigkeit zum Bereitstellen von Schutz- und Hilfsmassnahmen nicht fehlt! ▲

Kompetentes Redaktionsumfeld
Eines von vielen Argumenten für die Vogt-Schild Fachzeitschriften als Werbeträger.

Die anderen? Tel. 01-2426868 sagt sie Ihnen.

vogt-schild inseratendienst
Kanzleistrasse 80, Postfach
8026 Zürich